

Gemeinde Bergewörden

(Kreis Dithmarschen)

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1

für das Gebiet

„Wochenendhausgebiet Bergewörden an der Eider
– Siem'sche Weide -“

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 10.04.2015

Satzung

Auftraggeber

Gemeinde Bergewörden
über die Cornelius Manfred GmbH
Nowogarder Straße 47, 25746 Heide

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Bergewörden

(Kreis Dithmarschen)

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1

für das Gebiet

„Wochenendhausgebiet Bergewörden an der Eider
– Siem'sche Weide -“

Satzung

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 20.05.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom _____.____._____ folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet „Wochenendhausgebiet Bergewörden an der Eider – Siem'sche Weide -“, bestehend aus der Änderung des Textes (Teil B), erlassen:

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1. Das Plangebiet liegt westlich der Dorfstraße (G 68), unmittelbar nördlich der Gemeindegrenze zu Hennstedt und östlich der Eider.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 4/1 bis 4/11, 4/13 bis 4/18, 7/3, 86, 88, 90 bis 100 sowie jeweils Teilstücke der Flurstücke 3/2, 5/1, 7/1, 30 und 101 in der Flur 1 der Gemeinde und Gemarkung Bergewörden. Er ist zudem durch anliegenden Lageplan zum Geltungsbereich bestimmt (Anlage 1). Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

Bei der Planstraße A des Ausgangsbauungsplans handelt es sich um die heutige Straße ‚Siem'sche Weide‘, bei dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Planweg um die Eidertwiete.

Der Text (Teil B) des Bebauungsplans Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird für alle Baugebiete im obigen Geltungsbereich in den folgenden Punkten geändert:

Änderung des Textes (Teil B)

3. ZULÄSSIGKEIT VON STELLPLÄTZEN

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 12 (6) BauNVO)

Auf den Baugrundstücken des Sondergebietes –Wochenendhausgebiet- ist je Baugrundstück maximal ein Stellplatz zulässig. Überdachte Stellplätze (Carports) sind unzulässig.

5. ZULÄSSIGKEIT VON NEBENANLAGEN

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 14 (1) Satz 3 BauNVO)

Oberirdische Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auf den Baugrundstücken des Sondergebietes –Wochenendhausgebiet- nicht zulässig.

Ausgenommen hiervon sind verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß § 63 der Landesbauordnung (LBO).

Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 (6 a) BauGB, § 57 (1) Nr. 1 LWG)

Der Bereich zwischen Eider und dem Binnendeich ist gemäß § 57 (1) Nr. 1 des Landeswassergesetzes als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

HINWEIS

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 gelten unverändert fort.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindeversammlung vom 10.09.2014.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im ‚Informationsdienst für das Amt KLG Eider‘ am 20.10.2014 erfolgt.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Gemeindeversammlung hat am 10.09.2014 den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.10.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Änderung des Textes (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.10.2014 bis 28.11.2014 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
6. Die Gemeindeversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.05.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindeversammlung hat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Änderung Textes (Teil B) am 20.05.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Bergewörden, den ____ . ____ . ____

Bürgermeister

8. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom ____ . ____ . ____ Az.: _____ diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Änderung des Textes (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.
9. Die Gemeindeversammlung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom ____ . ____ . ____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ____ . ____ . ____ Az.: _____ bestätigt.

Bergewörden, den ____ . ____ . ____

Bürgermeister

10. Die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Änderung des Textes (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bergewörden, den ____ . ____ . ____

Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ____ . ____ . ____ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die

Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____.____._____ in Kraft getreten.

Bergwörden, den _____.____._____

Bürgermeister

Anlage 1: Festsetzung des Geltungsbereiches

Hinweis: Anlage 1 ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1.